OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607214/12/ZO/KA

Datum:
Linz, 2. Juli 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 22.11.2024, GZ: BHLL/924100085196/24 wegen Übertretungen der StVO und des FSG nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 22.05.2025

zu Recht erkannt:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und das Straferkenntnis bestätigt.

II. Der Beschwerdeführer hat für das Beschwerdeverfahren einen Kostenbeitrag in Höhe von 136 Euro zu bezahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist keine ordentliche Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) hat dem Beschwerdeführer im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, dass er am 28.07.2024 um 9.47 Uhr in B__ auf der A1 bei Straßenkilometer 175,441 mit dem PKW aaa (D),
1. Die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 60 km/h überschritten habe. Die in Betracht kommende Messtoleranz sei bereits zu seinen Gunsten abgezogen worden;
2. Als Lenker den Führerschein nicht mitgeführt habe.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte der Beschwerdeführer zusammengefasst an, dass die belangte Behörde den maßgeblichen Sachverhalt nicht vollständig erhoben habe. Sie habe lediglich den Polizeibeamten befragt und dessen Aussage als richtig eingestuft. Die Aussage des Polizeibeamten stünde aber im Widerspruch zu jeder physikalisch-technischen und auch zu jeder medizinischen Erkenntnis. Sie sei daher nicht logisch tragfähig.

Das deutsche Physikalisch-Technische Bundesamt habe in einer Reihe von Testverfahren festgestellt, dass das gegenständliche Messgerät bereits bei einer Entfernung von 200 m eine Fehlerquote von 20 % aufweise. Bei 200 m streue der Laserstrahl bereits bis zu 4 m. Eine Distanz von 481 m erhöhe die Fehlerquote exponentiell. Zwischen dem Messgerät und dem Fahrzeug hätten sich zumindest ein Dutzend Fahrzeuge mit ähnlicher Geschwindigkeit bewegt, weshalb angenommen werden müsse, dass zumindest ein Fahrzeug während des Messvorganges in das Messfenster gekommen sei und eine Fehlermessung ausgelöst habe. Das Messorgan bemerke das aber nicht, denn es bekomme nur einen Ton, welcher ein Messergebnis anzeige. Da das Gerät eine so hohe Fehlerquote aufweise, wurde es sowohl in den meisten deutschen Bundesländern wie auch in der Schweiz außer Betrieb genommen.

Bei nicht fester Verankerung wie im vorliegenden Fall erhöhe sich die Fehlerquote weiter. Dies schon aufgrund der medizinischen Erkenntnis, dass Menschen nicht in der Lage sind, ein solches Gerät ohne Auflegen zu 100% still zu halten. Durch die natürliche Zitterbewegung des Menschen sei es unmöglich, ein Objekt, das 481 m entfernt ist und sich mit 100 km/h bewegt, über eine Sekunde oder länger zu fixieren. Der Polizeibeamte könne zwar der Meinung sein, dass ihm dies gelungen wäre, dies sei aber tatsächlich medizinisch unmöglich.
Es sei jedem Jäger selbstverständlich über eine höhere Distanz nicht auf ein sich schnell bewegendes Ziel zu schießen, da dieses keinesfalls genau getroffen werden

könne. Der Behörde sei dies allerdings egal gewesen, sie habe trotz aller objektiven Widersprüche entschieden, dass der Beamte schon Recht haben werde.

Es sei logisch, dass beim gegenständlichen Verkehrsaufkommen, wenn alle Fahrzeuge ca. 100 km/h fahren, nicht ein Fahrzeug 160 km/h fahren könne, da es sonst unweigerlich binnen weniger Meter auf das vor ihm fahrende Fahrzeug auffahren würde. Auch diese Selbstverständlichkeit habe die Behörde ignoriert. Sie hätte zumindest vom Polizeibeamten verlangen müssen, unter ähnlichen Bedingungen drei Probemessungen durchzuführen, um festzustellen, ob er in der Lage sei, auf dieser Distanz bei ähnlichem Verkehrsaufkommen ein Fahrzeug korrekt zu messen.

Die belangte Behörde habe die für den Beschuldigten sprechenden Beweise entgegen § 25 VStG gar nicht erhoben, sondern lediglich die Aussage des Polizeibeamten, der aufgrund seiner Position ein subjektives Interesse an der Bestrafung habe, berücksichtigt. Das berufliche Vorankommen des Polizeibeamten hänge bekanntermaßen in hohem Maße davon ab, wie viele von ihm angezeigte Verfahren positiv (aus seiner Sicht) abgeschlossen werden.

§ 46 VStG verbiete, eine Strafe zu verhängen, wenn lediglich das zu Ungunsten des Beschuldigten sprechende Beweismittel der Zeugenaussage des Anzeigers vorliegt. Im ggst. Fall gebe es überhaupt kein anderes Beweismittel, ein beliebiges Foto aus einem Messgerät, das der Beamte angefertigt habe, falle zu 100% in seinen Aussagenbereich. Er habe dem Polizeibeamten bereits bei der Anhaltung mitgeteilt, dass er nicht glaube, dass dieser eine korrekte Messung vorgenommen habe.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 22.05.2025. An dieser haben der Beschwerdeführer und eine Vertreterin der belangten Behörde teilgenommen und es wurde der Meldungsleger als Zeuge zum Sachverhalt befragt.

4.1. Daraus ergibt sich folgender für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt:
Der Beschwerdeführer lenkte am Sonntag, dem 28.07.2024 um 09.47 Uhr den im Spruch angeführten PKW auf der A1 in Fahrtrichtung Wien. Gleichzeitig führte der Polizeibeamte Inspektor C__ mit einem geeichten Lasergerät der Marke LTI 20/20 Truespeed, Gerätenummer 3063, vom Standort auf der A1 bei Kilometer 174,960 Lasermessungen durch. Die Messung des gegenständlichen Fahrzeuges auf eine

Entfernung von 481 m ergab (vor Abschluss der Messtoleranz) eine Geschwindigkeit von 165 km/h. Entsprechend der Verwendungsbestimmungen des Gerätes ist vom Messergebnis eine Messtoleranz von 3 % abzuziehen. In diesem Bereich ist eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 100 km/h verordnet und durch Verkehrszeichen ordnungsgemäß kundgemacht. Der Beschwerdeführer wurde kurz darauf am Parkplatz eines Einkaufszentrums zu einer Verkehrskontrolle angehalten und konnte dabei nur eine Kopie seines Führerscheines vorlegen.

Zur Messung mit dem Lasergerät ist festzuhalten, dass diese vom Polizeibeamten C__ vom Streifenwagen aus durchgeführt wurde, wobei dieser neben dem Pannenstreifen der dreispurigen Autobahn abgestellt war. Es wurde der ankommende Verkehr gemessen. Der Polizeibeamte ist bezüglich der Bedienung dieses Gerätes geschult und mit diesem vertraut. Er führte vor Beginn der Messungen den Geräteselbsttest durch, welcher keinen Fehler anzeigte. Nach Beziehung des Aufstellungsortes hat er (laut Messprotokoll um 09:40 Uhr) die Visiereinrichtung sowohl in vertikaler als auch in horizontaler Hinsicht überprüft und danach eine Testmessung gegen ein ruhendes Ziel durchgeführt, welche 0 km/h ergeben hat. Die Geschwindigkeitsmessung erfolgte auf einem im Wesentlichen geraden Straßenstück der A1 (leichte Linkskurve in Fahrtrichtung des Bf), wobei der herannahende Verkehr gemessen wurde. Der Polizeibeamte hielt das Lasermessgerät mit der Schulterstütze frei in der Hand und verwendete die Vergrößerungsoptik. Er hat mit dem roten Visierpunkt mittig auf das herannahende Fahrzeug gezielt und dabei eine Geschwindigkeit von 165 km/h auf eine Messentfernung von 481 m festgestellt. Der Zeuge schloss eine Verwechslung mit einem anderen Fahrzeug aus, wobei er dies damit begründete, dass er das gemessene Fahrzeug so lange nicht aus den Augen lässt, bis er die Fahrzeugtype und zumindest Teile des Kennzeichens erkennen kann. Er gab an, dass zum Zeitpunkt der Geschwindigkeitsmessung keine anderen Kraftfahrzeuge den Messstrahl durchfahren haben.

4.2. Beweiswürdigung:
Dass das Lasergerät zum Tatzeitpunkt geeicht war, ergibt sich aus dem im Akt befindlichen Eichschein. Bezüglich des Ablaufes der Messung, der Durchführung der vorgeschriebenen Überprüfungen und dem Messergebnis bestehen im Hinblick auf die klaren und widerspruchsfreien Aussagen des Polizeibeamten sowie dem Messprotokoll keine Bedenken. Sie sind daher der Entscheidung zugrunde zu legen.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Das Verkehrszeichen gemäß § 52 Z 10a StVO „Geschwindigkeitsbeschränkung" zeigt an, dass das Überschreiten der

Fahrgeschwindigkeit die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist.

5.2. Der Beschwerdeführer hat am Tatort eine Geschwindigkeit von 160 km/h eingehalten, obwohl für diesen Bereich eine erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h verordnet und ordnungsgemäß kundgemacht ist. Er hat damit die ihm vorgeworfene Übertretung in objektiver Hinsicht zu verantworten.

Soweit sich der Beschwerdeführer darauf beruft, dass eine Messung auf die Entfernung von 481 m nicht möglich sei, ist ja darauf hinzuweisen, dass das gegenständliche Messgerät vom Eichamt auf eine Messentfernung von bis zu 1.000 m zugelassen ist. Der Polizeibeamte hat die einwandfreie Funktion des Lasergeschwindigkeitsmessgerätes entsprechend den Verwendungsbestimmungen überprüft und dabei die ordnungsgemäße Funktion des Gerätes festgestellt. Soweit der Beschwerdeführer vermutet, dass aufgrund der Messentfernung und des Verkehrsaufkommens sowie der Breite des Messstrahles während des Messvorganges ein anderes Fahrzeug den Messvorgang durchfahren haben müsste ist er darauf hinzuweisen, dass das Lasergerät nur dann ein Messergebnis anzeigt, wenn während des nur Sekundenbruchteile dauernden Messvorganges nicht ein anderes Fahrzeug in den Messstrahl fährt. Wäre dies tatsächlich der Fall, so würde es nicht zu einem Messergebnis kommen, sondern es würde eine Fehlmessung angezeigt. Dieser Umstand ist aufgrund zahlreicher ähnlicher Verfahren notorisch und der Bf hat dazu auch keine konkreten sachverständigen Aussagen getätigt sondern lediglich Auszüge einer Website und eine nicht näher konkretisierte Behauptung einer Person der deutschen Physikalisch-Technischen Bundesanstalt angeführt.

Der Zeuge konnte das Messergebnis auch bedenkenlos dem Fahrzeug des Beschwerdeführers zuordnen, weil er dieses während der Annäherung so lange nicht aus den Augen gelassen hat, bis er sowohl die Fahrzeugtype als auch Teile des Kennzeichens erkennen konnte. Soweit der Beschwerdeführer vermeint, dass die Messung eines sich derart schnell bewegenden Objektes auf eine derart große Entfernung nicht möglich sei, ist er darauf hinzuweisen, dass er sich mit seinem Fahrzeug annähernd direkt auf den Polizeibeamten zubewegt hat, weshalb es allgemein verständlich und gut nachvollziehbar ist, dass der Polizist das Fahrzeug problemlos erfassen und den nur Sekundenbruchteile dauernden Messvorgang erfolgreich durchführen konnte.

Zusammengefasst erfolgte die gegenständliche Geschwindigkeitsmessung durch einen geschulten Polizeibeamten mit einem geeichten Messgerät, wobei der Polizeibeamte die bei der eichamtlichen Zulassung festgelegten Verwendungsbestimmungen eingehalten hat und die Messung einwandfrei dem Fahrzeug des Beschwerdeführers zuordnen konnte. Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH (sh. z.B. VwGH vom 28.06.2001, 99/11/0261) ist das

verwendete Lasergerät ein taugliches Mittel zur Feststellung der von einem Fahrzeug eingehaltenen Geschwindigkeit.

Bei der Anhaltung konnte der Beschwerdeführer lediglich eine Kopie seines Führerscheines vorweisen und behauptete auch nicht, seinen Führerschein im Original mitzuführen. Er hat daher beide ihm vorgeworfenen Übertretungen in objektiver Hinsicht zu verantworten. Bezüglich seines Verschuldens ist gemäß § 5 Abs. 1 2. Satz VStG von fahrlässigem Verhalten auszugehen, weil der Beschwerdeführer keine Umstände vorgebracht hat, welche sein Verschulden ausschließen würden.

5.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Der Strafrahmen für die Geschwindigkeitsüberschreitung beträgt gemäß § 99 Abs. 2e StVO zwischen 300 und 5.000 Euro. Jener für das Nichtmitführen des Führerscheines gemäß § 37 Abs. 1 iVm. Abs. 2a FSG zwischen 20 und 2.180 Euro.

Die belangte Behörde hat zutreffend die bisherige Unbescholtenheit des Beschwerdeführers als strafmildernd berücksichtigt. Entgegen der Begründung der belangten Behörde ist das Ausmaß der Geschwindigkeitsüberschreitung nicht zusätzlich als Straferschwerungsgrund zu werten, weil dieses bereits den Strafrahmen bestimmt. Unabhängig davon ist die verhängte Geldstrafe in Höhe

von 630 Euro jedoch keinesfalls überhöht. Sie schöpft den gesetzlichen Strafrahmen zu weniger als 13% aus und erscheint sowohl aus general- als auch aus spezialpräventiven Überlegungen erforderlich. Der Beschwerdeführer verfügt über eine monatliche Pension in Höhe von ca. 2.000 Euro und hat keine Sorgepflichten. Die Geldstrafe entspricht daher auch seinen finanziellen Verhältnissen und ist auch unter diesem Gesichtspunkt angemessen.

Bezüglich des nicht mitgeführten Führerscheines beträgt die gesetzliche Mindeststrafe gemäß § 37 Abs. 2a FSG 20 Euro. Der Strafrahmen reicht bis zu 2.180 Euro. Die von der belangten Behörde dafür verhängte Geldstrafe schöpft den Strafrahmen zu weniger als 2% aus und erscheint ebenfalls nicht überhöht. Die Beschwerde war daher auch hinsichtlich der Strafhöhe abzuweisen.

Zu II. Die Entscheidung über den Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren ist in § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG begründet.

Zu III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Geschwindigkeitsmessungen mit Laser-Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräten ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass

eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl